

TOP: _____

Viernheim, den 14.11.2011

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	702-11
Diktatzeichen:	ro
Drucksache:	VL-122-2011/XVII 2. Ergänzung
Anlagen:	4
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	BVLA, Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	02.12.2011	

Beschlussvorlage

Anpassung der Entwässerungssatzung im Rahmen der Einführung der getrennten Abwassergebühr zum 01.01.2011

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 5 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim (EWS 2012) in der vorliegenden überarbeiteten Fassung.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

1. Festsetzung der Gebührensätze für die getrennte Abwassergebühr

Zum 01.01.2012 wird die getrennte Abwassergebühr eingeführt. Das bedeutet, es werden statt einer einheitlichen Kanalbenutzungsgebühr künftig zwei Gebühren erhoben: eine Schmutzwassergebühr, die sich wie seither nach dem Frischwasserverbrauch errechnet, und eine Niederschlagsgebühr, die auf der Grundlage der künstlich befestigten Grundstücksflächen ermittelt wird. Das seitherige Gebührenaufkommen bleibt insgesamt wie bisher bestehen.

Um die künstlich befestigten Grundstücksflächen ermitteln zu können, waren umfangreiche Vorarbeiten zu leisten. Maßgeblich hierfür war der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.04.2010, in welchem die Parameter, die zur Ermittlung der künstlich befestigten Grundstücksflächen herangezogen werden, verbindlich festgesetzt wurden. Aufbauend auf diesem Beschluss konnten die Selbstauskunftsbögen, die an alle Grundstückseigentümer versendet wurden, erstellt und die Grundstücksflächen, die zur Kalkulation der Gebühren notwendig sind, errechnet werden.

Die Selbstauskunftsbögen wurden ab Mai dieses Jahres den Grundstückseigentümern zugestellt. Dies führte im ersten Anlauf zu einer Rücklaufquote von rund 72%. Im September wurden nochmals Erinnerungsschreiben versendet, so dass derzeit rund 84% der Flächen ausgewertet sind. Die Höhe der Rücklaufquote entspricht laut Dr. Pecher AG dem gewöhnlichen Verlauf eines Projektes. Für die Kalkulation der Gebühr wurden die restlichen Flächen geschätzt.

Um beide Gebühren festsetzen zu können, war als weitere Vorarbeit eine Kostenträgerrechnung zu erstellen. Hierbei wurden die Kosten, die jeweils auf die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung entfallen, ermittelt. Der im Rahmen eines Gutachtens durch die Dr. Pecher AG errechnete Kostenverteilungsschlüssel lautet wie folgt:

Schmutzwasserbeseitigung	49,63%
Niederschlagswasserbeseitigung	50,37%

Dieser Kostenverteilungsschlüssel bildet die Basis für künftige Gebührenkalkulationen. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben sollen die Verteilungsschlüssel in angemessenen Zeitabständen überprüft werden. Laut herrschender Rechtsmeinung werden hierunter fünf bis maximal zehn Jahre verstanden.

Der für Viernheim ermittelte Verteilungsschlüssel entspricht in etwa den Ausführungen in der Fachliteratur bzw. der Nachfrage in umliegenden Städten. Er ist aber grundsätzlich für jede Gemeinde individuell zu betrachten und zu errechnen.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Vorarbeiten können die Gebühren zum 01.01.2012 wie folgt neu festgesetzt werden:

Schmutzwassergebühr	1,25 €/m³ Frischwasser
Niederschlagsgebühr	0,72 €/m² befestigte Fläche

Die seitherige einheitliche Kanalbenutzungsgebühr betrug 2,80 €/m³ Frischwasser.

Die Stadt selbst hat für die Begleichung der Niederschlagsgebühr für ihre Straßen, Wege und Plätze im Haushaltsplan 2012 einen Betrag von 800.000 € eingeplant.

Die Einführung der getrennten Abwassergebühr wurde zuletzt auch durch das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 24.09.2009 notwendig, der die bisherige Praxis, die Gebühr nach dem alleinigen Frischwassermaßstab festzusetzen, als rechtlich nicht zulässig erklärt hatte.

2. Festsetzung der Gebührensätze für die Beseitigung von Fäkalschlamm

Im Rahmen der Einführung der getrennten Abwassergebühr und der Überarbeitung der Satzung wurden von der Stadtentwässerung die Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben neu kalkuliert. Die bisherigen Gebühren betragen pro Entleerung einer Grundstückkläranlage

bis einschließlich 8 cbm abgefahrenen Fäkalschlamm	53,70 €
bis einschließlich 10 cbm abgefahrenen Fäkalschlamm	61,40 €
bis einschließlich 12 cbm abgefahrenen Fäkalschlamm	69,00 €

Aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Betriebsstoffkosten, Lohnerhöhungen und allgemeinen Kostensteigerungen, sollte die Gebühr auf das derzeitige Kostenniveau angepasst werden.

Die Gebühr setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Abfuhrkosten
- Behandlung in der Kläranlage
- Verwaltungskostenzuschlag

Abfuhrkosten

Die Stadt Viernheim als Abwasserbeseitigungspflichtige für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben bedient sich Abfuhrunternehmen, um ihren Pflichten nachzukommen, da kein eigenes Personal und keine eigenen Fahrzeuge dafür vorhanden sind. Die Kosten pro Entleerung, die das Abfuhrunternehmen der Stadt in Rechnung stellt, liegen derzeit bei 68,00 € brutto und sollten in dieser Höhe an den Gebührenpflichtigen weitergegeben werden.

Behandlung in der Kläranlage

Die Kalkulation hat ergeben, dass für die Fäkalienanlieferung pro Kubikmeter 0,75 € Entsorgungskosten beim Abwasserverband Bergstraße anfallen. Die bisherige Praxis, die Kosten bis einschließlich 8m³, 10 m³ und 12 m³ pro angelieferten Fäkalschlamm zu stufen, sollte weiterhin beibehalten werden und ist nachfolgend aufgeführt:

- bis einschließlich 8 m³ 6,00 €
- bis einschließlich 10 m³ 7,50 €
- bis einschließlich 12 m³ 9,00 €

Verwaltungskostenzuschlag

Der Verwaltungskostenzuschlag wird allgemein mit rund 10 % angesetzt und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Kosten zusammen bzw. begründet sich wie folgt:

- Überwachung der Einleitung von Fäkalschlamm auf dem Gelände des Tiefpumpwerkes
- Abrechnung mit den Abfuhrunternehmen
- Erstellung der Rechnungen für die Grundstückseigentümer
- Formularkosten

Die Gebühr setzt sich nun wie folgt zusammen:

abgefahrener Fäkalschlamm **bis** einschließlich **8 m³**:

Abfuhrkosten:	68,00 €
Behandlung in der Kläranlage:	6,00 €
Verwaltungskostenzuschlag:	<u>8,00 €</u>
Summe:	82,00 €

abgefahrener Fäkalschlamm **bis** einschließlich **10 m³**:

Abfuhrkosten:	68,00 €
Behandlung in der Kläranlage:	7,50 €
Verwaltungskostenzuschlag:	<u>8,00 €</u>
Summe:	83,50 €

abgefahrener Fäkalschlamm **bis** einschließlich **12 m³**:

Abfuhrkosten:	68,00 €
Behandlung in der Kläranlage:	9,00 €
Verwaltungskostenzuschlag:	<u>8,00 €</u>
Summe:	85,00 €

Zuschlag für die Abfuhr am Wochenende

Es kommt immer wieder vor, dass Vereine Veranstaltungen am Wochenende und an Feiertagen haben, sodass die Notwendigkeit besteht, den Inhalt der Gruben auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen abzufahren.

Die Verwaltung schlägt vor, § 29 der Entwässerungssatzung wie folgt zu ergänzen:

Muss Abwasser aus Gruben an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen abgefahren werden, so wird ein Gebührensuschlag von 11,90 € erhoben.

Der Gebührensuschlag in Höhe von 11,90 € errechnet sich wie folgt:

Die Abfuhrkosten erhöhen sich um 10,00 € netto, dies entspricht 11,90 € brutto.

Erschwerniszuschlag

In den Abfuhrverträgen von 1994 wurde ein Erschwerniszuschlag von 20,00 DM (10,23 € netto vereinbart, der anfällt, wenn zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m Länge erforderlich ist. Der Betrag wird, sofern er anfällt, als pauschaler Gebührensuschlag in Höhe von 11,75 € brutto an die Gebührenpflichtigen weitergegeben.

Eine Erhöhung des Zuschlags durch die Abfuhrunternehmen ist bisher nicht erfolgt, ebenso ist seit Jahren kein Erschwerniszuschlag angefallen. Er sollte jedoch beibehalten werden, da es nicht ausgeschlossen ist, dass er in Zukunft wieder erforderlich wird.

Agrund des derzeitigen Mehrwertsteuersatzes von 19% sollte der Gebührensatz von den bisher festgesetzten 11,75 € auf 12,20 € angepasst werden.

3. Anpassung der Entwässerungssatzung (EWS) an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

Durch die Einführung der getrennten Abwassergebühr wurde eine Anpassung an die neueste Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) durch das Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt notwendig. Als Anlage ist eine Gegenüberstellung von alter und neuer Fassung beigefügt.

Bei der Überarbeitung der Entwässerungssatzung wurden aufgrund der Mustersatzung des HSGB Ergänzungen vorgenommen sowie Einzelfälle detaillierter geregelt. Teilweise wurde die Satzung inhaltlich umstrukturiert; so wurden bestimmte Absätze einzelner Vorschriften in separaten Paragraphen festgeschrieben.

Die Mustersatzung der Hessischen Städte- und Gemeindebunds sieht hinsichtlich der Erhebung von Abwasserbeiträgen eine Differenzierung zwischen den Kosten für die Schaffung der gebietsbezogenen Abwassereinrichtung und der insgesamt vorhandenen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor.

Im Falle der Erweiterung des Stadtgebiets durch neue Baugebiete bedeutet dies, dass neben dem Kanalbeitrag für die gebietsbezogenen Abwassereinrichtungen auch ein Schaffensbeitrag für bereits vorhandene Abwassereinrichtungen, von denen die Anschlussnehmer des Neubaugebietes profitieren (z.B. Pumpwerke und Kläranlage) zu erheben ist.

Die Verwaltung wird die Grundlagen der Erhebung eines Schaffensbeitrags mit dem HSGB klären und den städtischen Gremien hierzu im kommenden Jahr Vorlage machen.